



Satzung

§ 1 Name, Sitz,

Der Verein führt den Namen „ Weinort Altenahr e.V.“ und hat seinen Sitz in 53505 Altenahr und soll in das Vereinsregister Andernach eingetragen werden. Die Geschäftsstelle des Vereins ist im Haus des Gastes, Altenburger Str. 1a, 53505 Altenahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziel des Vereins ist es, den Fremdenverkehr und die Weinwirtschaft in der Ortsgemeinde Altenahr zu stärken und auszubauen und damit zur Sicherung der Erwerbsgrundlage der Bevölkerung beizutragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder enthalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Aufwandsentschädigungen kann eine Verordnung bestimmen.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

Koordinierung der Fremdenverkehrsarbeit in der Ortsgemeinde

Pflege und Durchführung der Heimatfeste in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Institutionen

Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes

Förderung der Ortsgemeinschaften und des Brauchtums

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat:

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können werden:

Natürliche Personen und juristische Personen, sofern sie zum

Fremdenverkehrsbeitrag A der Ortsgemeinde Altenahr veranlagt werden.

b) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder mit nur beratender Stimme in der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Personen des privaten wie öffentlichen Rechtes werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Antragsteller wird über einen ablehnenden Bescheid schriftlich benachrichtigt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach den Bestimmungen dieser Satzung Sitz und Stimme in den Organen des Vereins. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, oder einen Vertreter zu entsenden; sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die Mitglieder erhalten vom Verein Auskünfte, Rat und Beistand in allen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten sowie die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Mindestbeiträge zu entrichten.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) Tod
- b.) Austritt
- c.) Ausschluss
- d.) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- e.) Auflösung der juristischen Person

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Ein Ausschluss ist möglich:

- a) wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält.
- b) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene wird von dem Vorstandsbeschluss schriftlich benachrichtigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch erheben.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Jedes Vorstandsamt ist persönlich auszuüben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder 1/3 der Mitglieder schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand dies beantragt. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundrichtlinien der Vereinsarbeit.
Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Beitragsordnung
- e) Die Satzungsänderung
- f) Die Auflösung des Vereins
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Die Wahl der Rechnungsprüfer

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/er gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu sechs Beisitzern
- d) dem/der Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Altenahr, oder dessen/deren Vertreter/in als geborenes Mitglied des Vorstandes

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte auch nach Ende der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

Auf schriftlich begründetes Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Sitzung sind den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich unter Einbehaltung der Einladungsfrist von zwei Tagen bekannt zu geben .

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sorgen und überwacht die laufende Tätigkeit der Geschäftsstelle und den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor, er berät und beschließt über:

- a) die Anstellung und Festsetzung der Entschädigung der Mitarbeiter
- b) den Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und des Entwurfes der Beitragsordnung,
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 13

Gesetzliche Vertretung / Aufgaben des Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen im Rahmen der Satzung.

§ 14

Beitragsordnung

Die Zahlung der Beiträge, Zuschüsse und Umlagen wird durch eine Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 16

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung besteht in der Prüfung der sachgerechten Verwendung der Finanzmittel durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfer berichten darüber jährlich in der Mitgliederversammlung.

Soweit dem Verein öffentliche Mittel zufließen, wird deren ordnungsgemäße Verwendung, anlässlich der jährlichen Rechnungsprüfung des Vereins, in der auch der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Altenahr Stimmrecht hat, geprüft.

§ 17

Verfahrensbestimmungen, Protokoll

Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen der Organe werden vom Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist muss der Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, sofern nicht die Organe mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand die erforderliche Stimmenmehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Sitzungen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorsitzenden bestimmt wird zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 18

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Sie sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Änderungen der Satzung bedürfen der qualifizierten Mehrheit.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederstimmen.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, und der/die stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§47ff. BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Ortsgemeinde Altenahr zu übergeben. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Altenahr, 26.02.2007

Luzia Sermann
1. Vorsitzende

Stefanie Nelles
2. Vorsitzende